



HVBG

HVBG-Info 23/1993 vom 02.09.1993, S. 2065 - 2071, DOK 374.18:374.286/017

**Kein UV-Schutz für einen Seemann bei Streit im Hafengebiet (§ 838 Nr. 2 RVO) - Urteil des LSG Niedersachsen vom 11.03.1992
- L 6 U 148/91 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 25.06.1992 - 2 BU 63/92 -**

Kein UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1 Satz 1, 550 Abs. 1, 838 Nr. 2 RVO) für einen Seemann bei tätlicher Auseinandersetzung mit einem Arbeitskollegen während eines Landganges innerhalb des Hafengebiets - Keine hafeneigentümliche Gefahr;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 11.03.1992
- L 6 U 148/91 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 25.06.1992 - 2 BU 63/92 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 11.03.1992 - L 6 U 148/91 - entschieden, daß ein Seemann bei einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem Arbeitskollegen während eines Landganges innerhalb des Hafengebietes nicht unter UV-Schutz gemäß §§ 548 Abs. 1 Satz 1, 550 Abs. 1, 838 Nr. 2 RVO stand. Der Seemann (Kläger) habe sich die Verletzung bei einer privaten, unversicherten Auseinandersetzung zugezogen. Auch sei der Kläger nicht gemäß § 838 Nr. 2 RVO bei dem Unfall (Bruch des re. Fußgelenkes infolge Sturzes auf einen Steinhaufen im Hafengebiet) versichert gewesen. Der Steinhaufen stelle keine für ein Hafengebiet typische Gefahrenquelle dar.

Das BSG hat mit Beschluß vom 25.06.1992 - 2 BU 63/92 - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.